

Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach §18 Abs. 2 StromNEV

(gültig ab 01.01.2018)

der Energieversorgung Sylt GmbH

Nach § 120 Abs. 4 Satz 1 EnWG sind zur Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 1. Januar 2018 als Obergrenze diejenigen Netzentgelte der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren.

Hierbei sind gem. § 120 Abs. 5 EnWG von der Erlösobergrenze des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers die Kostenbestandteile nach §17d Abs. 7 EnWG und §2 Abs. 5 EnLAG vollständig aus den Erlösobergrenzen des Jahres 2016 herauszurechnen, soweit diese in den damaligen Erlösobergrenzen enthalten waren und in die Netzentgelte für das Jahr 2016 eingeflossen sind.

Nachgelagerte Netzbetreiber haben nach § 120 Abs. 7 EnWG i.V.m. § 120 Abs. 4 EnWG ihre jeweils geltenden Obergrenzen entsprechend anzupassen und unter Berücksichtigung der Absenkung der Entgelte der Übertragungsnetzbetreiber neu zu ermitteln.

Auf Basis des am 15.09.2017 veröffentlichten Referenzpreisblattes 2016 unseres vorgelagerten Netzbetreibers Schleswig-Holstein Netz AG haben wir die Netzentgelte für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet. Sie dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung.

1. Entgelte für Netznutzung für Entnahme mit ¼-h-Leistungsmessung

Entnahmestelle	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer ≥ 2500 h/a	
	Leistungspreis €/kW u. Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh	Leistungspreis €/kW u. Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
Mittelspannungsnetz	26,43	3,65	111,86	0,23
Umspannung MS/NS	29,77	4,23	130,35	0,21
Niederspannungsnetz	51,88	3,65	96,62	1,86

Für Bestandsanlagen mit volatiler Erzeugung und Inbetriebnahme vor dem 01.01.2018 werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- ab dem 01.01.2018 um ein Drittel;
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel;
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Update: Festlegung Bundesnetzagentur vom 17.02.2026

Die BNetzA hat am 17.02.2026 die Festlegung GBK-25-02-1#1 zur Abschmelzung der Entgelte für dezentrale Erzeugung in den Jahren 2026 bis 2028 erlassen. Demnach unterliegen die nach § 18 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung dem Entgelt für dezentrale Einspeisung zu Grunde liegenden vermiedenen gewälzten Kosten der vorgelagerten Netz- oder Umspannebenen in den Jahren 2026 bis 2028 einer schrittweisen Absenkung. Die Absenkung erfolgt im Wege einer Kürzung der Kosten in drei Stufen um

- 50 vom Hundert beginnend am 1. Juli 2026,
- 50 von Hundert beginnend am 1. Januar 2027 und
- 75 vom Hundert beginnend am 1. Januar 2028.

Die Umsatzsteuer fällt auf den in Punkt 1 genannten Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.